

1954

12. § 61 der Seewasserstraßenordnung vom 25. Oktober 1954 (GBl. S. 887) erhält folgende Fassung:

„§61

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der Seewasserstraßenordnung oder gegen die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Verfügungen des Leiters des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

(5) In die Beschwerdefrist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der sich der Betroffene aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.“

1955

13. a) § 17 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. I S. 149) erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 13 getroffenen Verpflichtung zur Dienstleistung nicht nachkommt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlichen Organe in den Bezirken oder Kreisen.

(3) Für die Durchführung des Ordnungstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

- b) Die §§ 16 und 19 werden gegenstandslos.

14. § 12 der Verordnung vom 17. März 1955 über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik (GBl. I S. 313) erhält folgende Fassung:

„§12

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Aufführungen von Werken der Musik gemäß §11 Abs. 1 dieser Verordnung nicht fristgerecht anzeigt oder anmeldet oder

b) Musikfolgen gemäß § 11 Abs. 2 dieser Verordnung nicht oder nicht vollständig oder unrichtig einreicht

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungstrafverfahrens obliegt dem Direktor der Anstalt zur Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik (AWA).

(3) Für die Durchführung des Ordnungstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

(4) Wird die Verpflichtung zur Gebührenzahlung nicht erfüllt, ist die AWA berechtigt, nach zivilrechtlichen Vorschriften Schadensersatz zu fordern, wobei eine Verdopplung der Gebühren im allgemeinen ohne weiteren Nachweis des Schadens im einzelnen als angemessen gilt.“

15. § 3 der Anordnung Nr. 1 vom 1. September 1955 über die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) (Sonderdruck Nr. 80 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 8 vom 1. März 1968 (GBl. II S. 183) erhält folgende Fassung:

„§3

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung oder gegen die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Anordnungen verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungstrafverfahrens obliegt dem Vorstand des Wasserstraßenhauptamtes Berlin, den Vorständen der Wasserstraßenämter, den Leitern der Organe der Gewässeraufsicht und den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(3) Erteilte Befähigungszeugnisse zum Führen von Binnenschiffen können bei groben Verletzungen der Verkehrsbestimmungen neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig entzogen werden.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, die ermächtigten Mitarbeiter der Wasserstraßenverwaltung und der Organe der Gewässeraufsicht befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG - (GBl. I S. 101).“

- 16 § 6 der Verordnung vom 8. Dezember 1955 über die Polizeistunde im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 929) erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Leiter oder Inhaber einer der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Betriebe, Räume oder Veranstaltun-